

Interpellation Camenisch: 1. August-Party im Himmelrich

Eingang: 5. August 2016

Zuständiges Departement: Bau- und Umweltdepartement

Beantwortung

Die Interpellation Camenisch Nr. 252/2016 „1. August-Party im Himmelrich“ wird wie folgt beantwortet:

1. Wie konnte eine solche Veranstaltung ohne Auflagen überhaupt stattfinden, nachdem diese im Internet entsprechend ausgestaltet („Topsound“) angekündigt wurde?

Für Veranstaltungen auf privatem Grund besteht keine allgemeine Bewilligungspflicht. Die Gemeinde ist zuständig, Anlässe zu bewilligen, soweit diese auf öffentlichem Grund durchgeführt werden. Gestützt auf das Gastgewerbegesetz (SRL Nr. 980) war für den „1. August – Daydance“ keine Bewilligung notwendig, da der Anlass auf einer Aussenfläche des Hotel-Restaurants stattfand, welches über eine gastgewerbliche Bewilligung verfügt.

Der konkrete Fall vom 1. August 2016 lief bewilligungsmässig so ab:

Die Luzerner Polizei, Gastgewerbe und Gewerbebehörde, hat am 23. Mai 2016 ein Gesuch für den Einzelanlass „1. August – Daydance“ erhalten. Im Gesuch wurde angegeben, dass House/Techno Music abgespielt wird. Das Gesuch wurde von der Gewerbebehörde am 23. Mai 2016 an die Gemeinde Kriens zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Gemeinde Kriens nahm Rücksprache mit dem Polizeiposten Kriens. Es wurden verschiedene Probleme festgestellt, welche der Anlass bringen könnte (Vorschriften Schall- und Laserverordnung, Nachtruhestörung, Störung Natur, Verkehrsaufkommen, Parkierung, und anderes). Die Gemeinde Kriens hat deshalb mit Mail vom 7. Juni 2016 der Gewerbebehörde beantragt, für den Anlass keine Bewilligung zu erteilen, da der Standort für eine Openair-Veranstaltung nicht geeignet sei. Im Mail der Gemeinde wurden die Befürchtungen von Lärmimmissionen in einem grossen Umkreis sowie unerwünschte Auswirkungen auf Tiere geäussert. Mit Mail vom 28. Juli 2016 (und damit vier Tage vor dem Anlass) teilte die Gewerbebehörde der Gemeinde und dem Polizeiposten Kriens mit, dass für den Anlass keine Bewilligung für einen Einzelanlass erforderlich sei, weil die Bewirtung über das Hotel Himmelrich und die Veranstaltung auf der Gartenterrasse des Hotels/Restaurants durchgeführt werde. Aus diesem Grund könne die Veranstaltung nicht abgesagt werden. Sie hätten die Veranstalter aber deutlich auf die Lärmproblematik hingewiesen. In der Wirtebewilligung für das Hotel-Restaurant Himmelrich wird in den Bedingungen und Auflagen auf die § 8 und 32 des Gesetzes über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (GG) verwiesen, welche wie folgt lauten:

§ 8 *Führungsverantwortung*

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat den Betrieb in eigener Verantwortung zu führen; im Gastgewerbe ist der Betrieb überdies persönlich zu führen.

² Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung hat im Gastgewerbe für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine Person mit der Stellvertretung zu beauftragen, welche fähig ist, die erforderliche Mitverantwortung zu übernehmen.

§ 32 *Strafe **

¹ Mit Busse bis 5 000 Franken werden bestraft

- a. * vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 5, 8, 12 Absatz 2, 13, 16 Absatz 3, 17 Absätze 1, 2 und 4, 18, 19, 20, 21 Absätze 1 und 2, 23, 24 Absatz 1 und 25 Absatz 2,
- b. vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtbeachten von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungen.

² In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Busse bis 10 000 Franken erkannt werden. *

³ In leichten Fällen kann die Luzerner Polizei eine Verwarnung aussprechen, anstatt die Strafverfolgung zu beantragen. *

⁴ Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

Die Luzerner Polizei erstattete nach ihren Kontrollen vor Ort Anzeige, weil das Hotel-Restaurant Himmelrich insbesondere gegen § 21, Absätze 1 und 2, verstossen hatte:

§ 21 *Betriebsführung*

¹ Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen sind verpflichtet zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand im Betrieb und in dessen unmittelbarer Umgebung, soweit die Immissionen durch Gäste des Betriebs verursacht werden.

² Veranstaltungen, durch welche die Nachbarschaft des Betriebs in erheblichem Mass gestört oder belästigt wird, sind untersagt.

2. Wer hat hier überhaupt versagt? Ist es nicht schlussendlich an der Gemeinde dafür zu sorgen, dass ein ungestörter 1. August-Abend im üblichen Rahmen gewährleistet ist.

Die Verantwortung liegt beim Veranstalter, welcher die Lärmemissionen verursacht hat. Die Staatsanwaltschaft hat nun zu prüfen, ob eine strafrechtlich relevante Verletzung vorliegt. Nach § 21 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes sind Veranstaltungen, durch welche die Nachbarschaft des Betriebes in erheblichem Mass gestört oder belästigt werden, untersagt. Auch verbietet § 5 Bst. a des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (SRL Nr. 855) an öffentlichen Ruhetagen jede Betätigung, die Lärm oder Störung im Übermass verursacht. Hinzu kommt die eventuelle Nachtruhestörung, welche gestützt auf das Übertretungsstrafgesetz (SRL Nr. 300) bestraft werden kann.

3. Ist das Herumschieben der Verantwortung von der Gemeinde zur Gewerbebehörde und schlussendlich zum Veranstalter und den gesetzlichen Bestimmungen nicht ein Schwächezeichen unserer Bewilligungsbehörden, da solche Veranstaltungen immer wieder durchgeführt werden (z.B. Rammstein, Iron Maiden)

Es handelte sich nicht um einen bewilligungspflichtigen Anlass. Die Luzerner Polizei hat bei den Veranstaltern mehrfach interveniert und hat gegen die Verantwortlichen der Veranstaltung Strafanzeige erstattet. Wie auch aus den Medien zu erfahren war, wird die Staatsanwaltschaft nun prüfen, ob die erwähnten Gesetzesbestimmungen verletzt wurden und sie wird über allfällige Straffolgen zu entscheiden haben.

4. Ist es nicht peinlich, dass nun die Luzerner Polizei Anzeige erstatten muss als Folge eines Bewilligungs-Fiaskos der Krienser Gemeindebehörden (Art. Chr. Glaus NLZ, 05.08.16, Auszug im Anhang)

Es entspricht der gängigen Praxis, dass die Polizei Ruhestörungen, welche sie selber feststellt, zur Anzeige bringt. Der Vorwurf, die Gemeinde Kriens hätte für ein Bewilligungs-Fiasko herbeigeführt, wird entschieden zurückgewiesen.

5. Warum hat die Gemeinde erst 3 Tage vor dem Event den Veranstalter kontaktiert und bei wem genau wäre die Verantwortung gelegen, die Immissionsstärken mit dem Eventmanager abzusprechen oder allenfalls imperative Auflagen zu verordnen?

Die Gemeinde hatte nie direkten Kontakt mit dem Veranstalter. Der Anlass brauchte keine Bewilligung der Gemeinde. Das Gesuch für einen Einzelanlass wird vom Veranstalter bzw. Gesuchsteller direkt bei der Gastgewerbebehörde eingereicht. Die Gastgewerbebehörde leitete das Gesuch zur Stellungnahme an die Gemeinde Kriens weiter. Die Stellungnahme der Gemeinde war kritisch mit Empfehlung auf Ablehnung. Vier Tage vor dem Anlass teilte die Gewerbebehörde der Gemeinde mit, dass es für diesen Einzelanlass keine Bewilligung brauche und somit die Stellungnahme bzw. der Antrag auf Ablehnung des Anlasses nicht berücksichtigt werden könne.

Trotzdem ist es das Ziel der Behörden, Veranstaltungen welche Lärm im Übermass verursachen, zu unterbinden. Dies geschieht in Fällen wie dem vorliegenden (keine Bewilligungspflicht) vorab auf informeller Basis, u.a. mit Hinweisen auf die bestehenden Gesetze und auf die möglichen rechtlichen Konsequenzen. Bei mehrfachen Gesetzesübertretungen sind überdies auch verwaltungsrechtliche Sanktionen gegenüber dem fehlbaren Betrieb seitens der Gastgewerbeaufsicht denkbar.